

## Das VereinsServiceBüro informiert

# Barrierefreiheitsstärkungsgesetz 2025 – Welche Änderungen ergeben sich für Sportvereine?

Ab dem 28.06.2025 wird es mit dem Inkrafttreten des Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) eine gesetzliche Verpflichtung zur Barrierefreiheit von bestimmten Produkten und Dienstleistungen geben. Ziel ist es, die Barrierefreiheit von Dienstleistungen sowie Produkten zu gewährleisten, um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu fördern. Die damit verbundenen Änderungen können auch Sportvereine betreffen. Daher ist eine rechtzeitige Prüfung, inwieweit dies der Fall ist, notwendig, um gegebenenfalls frühzeitige Änderungen vornehmen zu können.

### **Wen betrifft das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)**

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz mit der zugehörigen Verordnung (BFSGV) betrifft alle privaten „Wirtschaftsakteure“, die Produkte und Dienstleistungen gemäß §1 Abs. 2 und Abs. 3 BFSG absetzen. Hierzu gehören auch Vereine, die z.B. auf Ihren Vereinswebsites im elektronischen Geschäftsverkehr Produkte bzw. Dienstleistungen anbieten, die Verbraucher zum Abschluss eines (Verbraucher-) Vertrages anregen sollen. Vereinswebsites, auf welchen der Verkauf von Fanartikel, Vereinskleidung, Tickets, Trainings- und Spielbedarf oder die Buchung zahlungspflichtiger Kurse erfolgt, unterliegen demnach den Bestimmungen des BFSG. Somit müssen alle Elemente der Website, die den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen an Verbraucher zum Ziel haben, barrierefrei gestaltet sein.

### **Gibt es Ausnahmen, wer nicht von dem BFSG betroffen ist?**

Ja, die Bestimmungen des BFSG gelten gemäß §3 Abs. 3 BFSG nicht für Kleinunternehmen, die Dienstleistungen anbieten oder erbringen. Kleinunternehmen sind Unternehmen, die einen Jahresumsatz (oder eine Bilanzsumme) von weniger als 2 Millionen Euro erzielen **und** weniger als 10 Personen beschäftigen (§2 Abs.17 BFSG). Diese Voraussetzungen müssen dabei kumulativ vorliegen. Werden also mehr als neun Mitarbeiter beschäftigt, greift die Ausnahme nicht mehr, unabhängig vom Jahresumsatz und Bilanzsumme. Eine weitere Ausnahme gibt es, wenn die Umsetzung der Vorgaben des BFSG zu einer unverhältnismäßigen Belastung (§17 Abs. 1 BFSG) des Wirtschaftsakteurs führen sollte.

### **Welche Anforderungen ergeben sich aus dem BFSG?**

Die Bedienbarkeit von digitalen Angeboten wie Websites, Apps und Online-Dienstleistungen muss für alle Nutzer, egal welche Hilfsmittel sie benötigen, ohne fremde Hilfe in gleicherweise möglich sein. Um dies zu gewährleisten, sollten die Inhalte sowie die Navigation auf der Website leicht verständlich, sowie visuell als auch akustisch (Vorlesefunktion), also über mindestens zwei Sinneskanäle wahrnehmbar sein. Die individuelle Einstellung angemessener Schriftarten, Kontraste und Abständen sind hierbei Voraussetzung. Zudem sollten die Inhalte auch für zukünftige Hilfsmittel kompatibel sein. Öffentliche Websites sind dann barrierefrei, wenn sie dem höchstmöglichen Maß an Barrierefreiheit entsprechen.

## Welche Konsequenzen drohen bei Nichteinhaltung?

Das BFSG sieht mehrere Möglichkeiten von Sanktionen vor. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Befugnissen der Marktüberwachungsbehörde und der Einleitung eines Verfahrens durch Verbraucher und Verbände. Werden die Anforderungen des BFSG nicht oder unzureichend umgesetzt, kann es zu Abmahnungen und bei schwerwiegenden oder sich wiederholenden Vergehen, zu Bußgeldern in einer Höhe von bis zu 100.000€ kommen. Bevor es jedoch zu Bußgeldstrafen kommt, wird die zuständige Marktüberwachungsbehörde dazu auffordern, die Vorschriften ordnungsgemäß umzusetzen. Zudem haben Verbraucher und nach § 15 Abs. 3 BGG anerkannte Verbände oder eine qualifizierte Einrichtung iSd § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG die Möglichkeit, ein Verfahren zur Überprüfung, ob die Anforderungen an die Barrierefreiheit eingehalten werden, durch die Marktüberwachungsbehörde einzuleiten. Ein Verbraucher muss zur Einleitung eines Verfahrens in eigenen Rechten verletzt sein, eine berechnigte Institution hingegen kann ein Verfahren einleiten, wenn ihr Aufgabenbereich berührt wird.

## Gibt es eine Umsetzungsfrist?

Die Anforderungen an die Barrierefreiheit sind grundsätzlich mit dem Inkrafttreten des BFSG am 28.06.2025 umzusetzen. Darum empfiehlt es sich, sich frühzeitig mit dem BFSG und der BFGV auseinanderzusetzen und zu prüfen, ob dementsprechende Änderungen auf der Vereinswebsite oder in einer Vereinsapp vorgenommen werden müssen.

## Quellen:

<https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/hinweis-zu-anfragen-zum-barrierefreiheitsstaerkungsgesetz.html>

<https://haerting.de/wissen/das-barrierefreiheitsstaerkungsgesetz-bfsg-im-e-commerce/>

<https://www.lexware.de/wissen/unternehmensfuehrung/barrierefreiheitsstaerkungsgesetz/>

<https://bfsg-gesetz.de/bfsgv/>

## Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität der Informationen zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann. Die Informationen können insoweit nur Anregungen liefern und sind stets an die individuellen Bedürfnisse **im Einzelfall anzupassen**. Wir empfehlen Ihnen im Einzelfall ergänzend rechtlichen und steuerlichen Rat im Vorfeld einzuholen.

Stand: 14.02.2025

